ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1964

über den Antrag der Republik Italien gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, nicht entkoffeinierten und nicht gerösteten Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/452/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 und Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1), insbesondere auf Artikel 2 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Benelux-Länder (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 3. Februar 1964 (3) zur teilweisen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß vom 3. Februar 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (3) über die Einfuhrzölle für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 (4) über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Anhang VIII,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 25. Februar 1964 (5) zur Änderung und teilweisen Aussetzung bestimmter Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf den Beschluß vom 25. Februar 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (6) über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse,

gestützt auf den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 115 Absatz (1), den die Italienische Republik mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei der EWG und der EAG vom 20. April 1964 bei der Kommission eingereicht hat, und

in Erwägung folgender Gründe:

Gemäß den vorgenannten Bestimmungen wird auf die Einfuhr von Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs, aus anderen Ländern als den afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten nach Italien ein Zoll von 9,6 v. H. und nach den Benelux-Ländern von 2 v. H. erhoben.

Die Einfuhr des genannten Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten nach Italien ist zollfrei, sofern es sich in diesen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet.

Dieser Unterschied in der Zollbehandlung der Mitgliedstaaten gegenüber anderen Ländern als den afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten kann zu Verkehrsverlagerungen führen, welche die Durchführung der Zollmaßnahmen verhindern, die die Italienische Republik gemäß den vorgenannten Bestimmungen getroffen hat.

Die Einfuhr des oben genannten Erzeugnisses würde derartigen Verkehrsverlagerungen gleichkommen.

Bei den von der Kommission unter Mitwirkung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten wurde festgestellt, daß keine Methoden für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten angewandt werden können und die Italienische Republik daher ermächtigt werden muß, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der in den Benelux-Ländern angewandte Zollsatz von 2 v. H. gilt nur bis zum Ende der zweiten Stufe; es ist daher zweckmäßig, diese Schutzmaßnahmen nur bis zu diesem Zeitpunkt zu genehmigen.

---

(1) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1488/64.
(3) AB Nr. 23 vom 7. 2. 1964, S. 403/64.
(4) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(5) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1485/64.
(6) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1487/64.

Eine genaue und rasche Handhabung einer Einfuhrausgleichsabgabe, die auf der Grundlage veränderlicher Teilbeträge für jede Einfuhr zu berechnen wäre, ist schwierig, es ist folglich zweckmäßig, die Bedingungen für die Anwendung der zu genehmigenden Schutzmaßnahmen in einer allgemeineren Form festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bei der Einfuhr von Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs, der sich in den Benelux-Ländern im freien Verkehr befindet und in die Italienische Republik wiederausgeführt wird, nicht die Gemeinschaftsbehandlung zu gewähren, sofern nicht aus einem zollamtlichen Dokument dieser Länder hervorgeht, daß dieses Erzeugnis ursprünglich auf Grund einer von einem der afrikanischen Staaten, von Madagaskar oder einem der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ausgestellten Ursprungs- oder Warenverkehrsbescheinigung eingeführt worden ist, die bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Präferenzregelung berechtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Ablauf der zweiten Stufe.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1964

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1964

über den Antrag der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, nicht entkoffeinierten, nicht gerösteten Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/453/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 und Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1), insbesondere auf Artikel 2 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Benelux-Länder (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 3. Februar 1964 (3) zur teilweisen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß vom 3. Februar 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (3) über die Einfuhrzölle für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 (4) über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen

(1) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.

(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1488/64.

(3) AB Nr. 23 vom 7. 2. 1964, S. 403/64.

(4) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.